

19. April 2000  
Dr. Hermann Walser

## **FACHMITTEILUNG Nr. 15**

### **Änderung der Anlagevorschriften der BVV2:**

#### **Erweiterung und Flexibilisierung der Anlagemöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge**

1. Am 1. April 2000 ist eine vom Bundesrat angeordnete Änderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) in Kraft getreten. Geändert wurden die Bestimmungen der Art. 50, 56, 59 und 60 BVV2. Die vom Bundesrat beschlossene Änderung wurde von einem Unterausschuss der Eidg. BVG-Kommission vorbereitet und anschliessend von der Gesamtkommission einhellig gutgeheissen, mit der Empfehlung an den Bundesrat, eine Verordnungsänderung in diesem Sinn vorzunehmen. Dieser Empfehlung ist der Bundesrat gefolgt.

Der Text der neuen Verordnungsbestimmungen ist dieser Fachmitteilung beigelegt.

2. Auch wenn mit dieser Verordnungsänderung nur vier Bestimmungen der Anlagevorschriften geändert werden, handelt es sich nicht nur um eine kleine formelle Änderung, sondern um einen eigentlichen Innovationsschritt bei der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen. Der Bundesrat hat sich Rechenschaft darüber gegeben, dass sich seit der Einführung der Anlagebestimmungen im Jahr 1985 die Finanzmärkte stark verändert und neue Finanzerkenntnisse durchgesetzt haben. Deshalb bezwecken die Revisionsvorschläge einerseits eine Flexibilisierung und Erweiterung der Anlagemöglichkeiten, andererseits aber auch eine Neuformulierung des Sicherheitsbegriffs. Dabei soll der heute allgemein anerkannte Grundsatz konkretisiert werden, wonach sich die Anlagetätigkeit der Vorsorgeeinrichtungen hauptsächlich an der Eigenverantwortung der Vorsorgeeinrichtung orientieren soll.

3. Der bisher gültig gewesene Sicherheitsbegriff der BVV2 entsprach nicht mehr den modernen Anforderungen. Die BVV2 liess für heutige finanzmarkttheoretische Erkenntnisse wenig Spielraum, und die Berücksichtigung der gesamten Risikofähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung war kein Thema. So erfolgte die Auslegung der Sicherheit häufig auf der Stufe Anlagekategorie oder sogar auf Stufe der Einzelanlage. Dabei konnte der Anlagekatalog die Vorsorgeeinrichtungen im eigentlichen Sinn fehlerhaft und nur eine Scheinsicherheit bewirken.

Bei der Neudefinition des Sicherheitsbegriffs erfolgt nun eine Änderung des Blickwinkels. Die Vorsorgeeinrichtung muss bei der Anlage des Vermögens in erster Linie darauf achten, dass die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet ist. Dabei hat die Beurteilung der Sicherheit von einer ganzheitlichen Betrachtung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen auszugehen. Der neue Art. 50 Abs. 2 BVV2 drückt dies in der Weise aus, dass die Beurteilung der Sicherheit insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes zu erfolgen hat.

An einem solchen Sicherheitsbegriff orientieren sich bereits zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen. Diese sind nun gehalten, ihre Politik bezüglich der technischen und finanziellen Reserven nachvollziehbar zu formulieren, zu konkretisieren und darzustellen.

4. Der neue Art. 56 BVV2 handelt von den kollektiven Anlagen. Dieser Begriff ersetzt die bisher gültig gewesene Umschreibung „indirekte Anlagen“. In Berücksichtigung der Tatsache, dass sich der Markt ständig in Bewegung befindet, verzichtet die Verordnung auf eine Aufzählung der erlaubten kollektiven Anlagen. Mit der neuen Formulierung weggefallen ist die bisherige Beschränkung auf schweizerische Anlagefonds und -stiftungen. Zugelassen sollen nun gemäss einem Kommentar des BSV insbesondere sein: Ausländische Anlagefonds, Sondervermögen bei Banken und kollektive Anlagen von verschiedenen Vorsorge-

einrichtungen (sogenanntes Anlagen-Pooling). Die Vorsorgeeinrichtungen haben aufgrund der Abs. 2 bis 4 des neuen Art. 56 BVV2 in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die von der Verordnung gestellten Anforderungen eingehalten sind.

5. Eine eigentliche Neuorientierung findet auch bei Art. 59 BVV2 statt. Dies zeigt sich schon im Titel. Statt von „Abweichungen“ wird nun von der „Erweiterung der Anlagemöglichkeiten“ gesprochen. Damit werden die Anlagemöglichkeiten erweitert und die Eigenverantwortung der zuständigen Organe verstärkt. Während eine Abweichung vom Anlagekatalog als Ausnahmetatbestand angesehen wurde, soll die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten fester Bestandteil der gesamten Anlagevorschriften sein. Für die Ausnützung des erweiterten Spielraums setzt die Verordnung allerdings zwei formelle Erfordernisse. Die Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten sind nur gestützt auf ein Anlagereglement möglich, das den Anforderungen von Art. 49a BVV2 entspricht. Zudem ist in einem Bericht jährlich schlüssig darzutun, dass die Erfüllung des Vorsorgezwecks im Sinne des neuen Art. 50 BVV2 gewährleistet ist. Das Ergebnis dieses Berichts ist jeweils im Anhang der Jahresrechnung festzuhalten.

In einem Punkt sind die bisher möglichen Abweichungen beschränkt worden. Dieser betrifft die Anlagen beim Arbeitgeber. Gemäss Art. 57 Abs. 1 BVV2 darf das Vermögen, soweit es zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen sowie zur Deckung der laufenden Renten gebunden ist, nicht ungesichert beim Arbeitgeber angelegt werden. Von dieser Bestimmung sind keine Abweichungen zulässig. Anders verhält es sich dagegen bei ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber im Rahmen von freien Vorsorgemitteln und bei Beteiligungen beim Arbeitgeber (Art. 57 Abs. 2 und 3 BVV2).

Beilage: Text der Verordnungsänderung vom 1.4.2000